

Stipendien erhielten:

- Aus dem von Quednowschen Legat ein Quartaner 11,25 Mk.,
- " " von Werbelowschen Konviktsfonds, den der Herr Superintendent von St. Gotthardt verwaltet, ein Obersekundaner und ein Quintaner je 60 Mk.,
- " " von Goerneschen Legat ein Untertertianer 112 Mk.,
- " der Kiebe-Stiftung zwei Obersekundaner je 66,50 Mk.,
- " " Briest-Stiftung ein Primaner und ein Obertertianer je 150 Mk.,
- " " Maurer-Stiftung ein Primaner und ein Untersekundaner je 60 Mk.,
- " dem Gumpertschen Legat ein Abiturient 350 Mk.

Aus der Lemke-, der Weiß- und der Braut-Stiftung erhielten verschiedene Schüler Büchergeschenke.

VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

Es wird auf folgende Bestimmungen der Schulordnung, gegen welche teilweise verstoßen worden ist, noch besonders aufmerksam gemacht:

§ 2. Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so haben die Eltern resp. Pensionshalter dem Ordinarius **sofort schriftlich** davon Anzeige zu machen. Bei dem Wiedereintritt in die Schule hat der Schüler eine Entschuldigung vorzulegen, in der die Art und die Dauer der Krankheit angegeben sein muß, und sich sowohl bei dem Ordinarius, als auch bei jedem Lehrer, dessen Unterricht er versäumt hat, zu melden. **Zu jeder anderen Schulversäumnis bedarf es der vorher eingeholten Genehmigung des Ordinarius und des Direktors.**

§ 13. Wohnen auswärtige Schüler nicht bei Verwandten, so unterliegt die **Wahl der Pension der Genehmigung des Direktors.** Die Ordinarien sind berechtigt und verpflichtet, die auswärtigen Schüler in ihren Wohnungen zu besuchen und von ihrem häuslichen Leben Kenntnis zu nehmen. Sollte sich bei dieser Revision ergeben, daß die Aufsicht nicht ausreichte oder sonstige der Sittlichkeit der Schüler nachteilige Umstände vorhanden wären, so ist der Direktor berechtigt, eine Abstellung dieser Verhältnisse oder von den Eltern einen sofortigen Wechsel der Pension zu verlangen. Die Eltern resp. Vormünder sind verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen.

Von einem Wechsel der Pension ist sowohl dem Direktor als auch dem Ordinarius Kenntnis zu geben.

§ 15. Ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter dürfen die Schüler Wirtshäuser, Konditoreien und Restaurationen innerhalb der Stadt oder in der nächsten Umgebung nicht besuchen. Bei weiteren Spaziergängen wird das Einkehren in anständige Gasthäuser zum Zweck einer kurzen Erholung auch ohne Begleitung der Angehörigen den Schülern gestattet.

Zum Besuch des **Theaters oder öffentlicher Konzerte und Bälle** ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger ist vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen.

Jeder Schüler, welcher am **Tanzunterricht** teilzunehmen beabsichtigt, hat seinem Ordinarius davon Anzeige zu machen.

Nach Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. Juni 1894 bedarf die Teilnahme von Schülern an **öffentlichen theatralischen Aufführungen** der Genehmigung des Direktors.

Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt **Dienstag, den 24. April**, morgens 8 Uhr.

Zur Aufnahme neuer Schüler wird der Direktor Montag, den 23. April d. J., von 11 Uhr vormittags an im Amtszimmer anwesend sein. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. ein Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt, bezw. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht;
2. bei Knaben unter 12 Jahren ein Impfattest, bei solchen von 12 oder mehr Lebensjahren ein Impf- und Wiederimpfungsattest;
3. der amtliche Geburtschein oder der Tauffchein.

Zur Aufnahme in die Sexta werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Kenntnis der Redeteile;
3. Fertigkeit, Diktirtes in deutscher und lateinischer Schrift ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben;
4. Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen;
5. Bekanntschaft mit den wichtigsten Geschichten des alten und neuen Testaments.

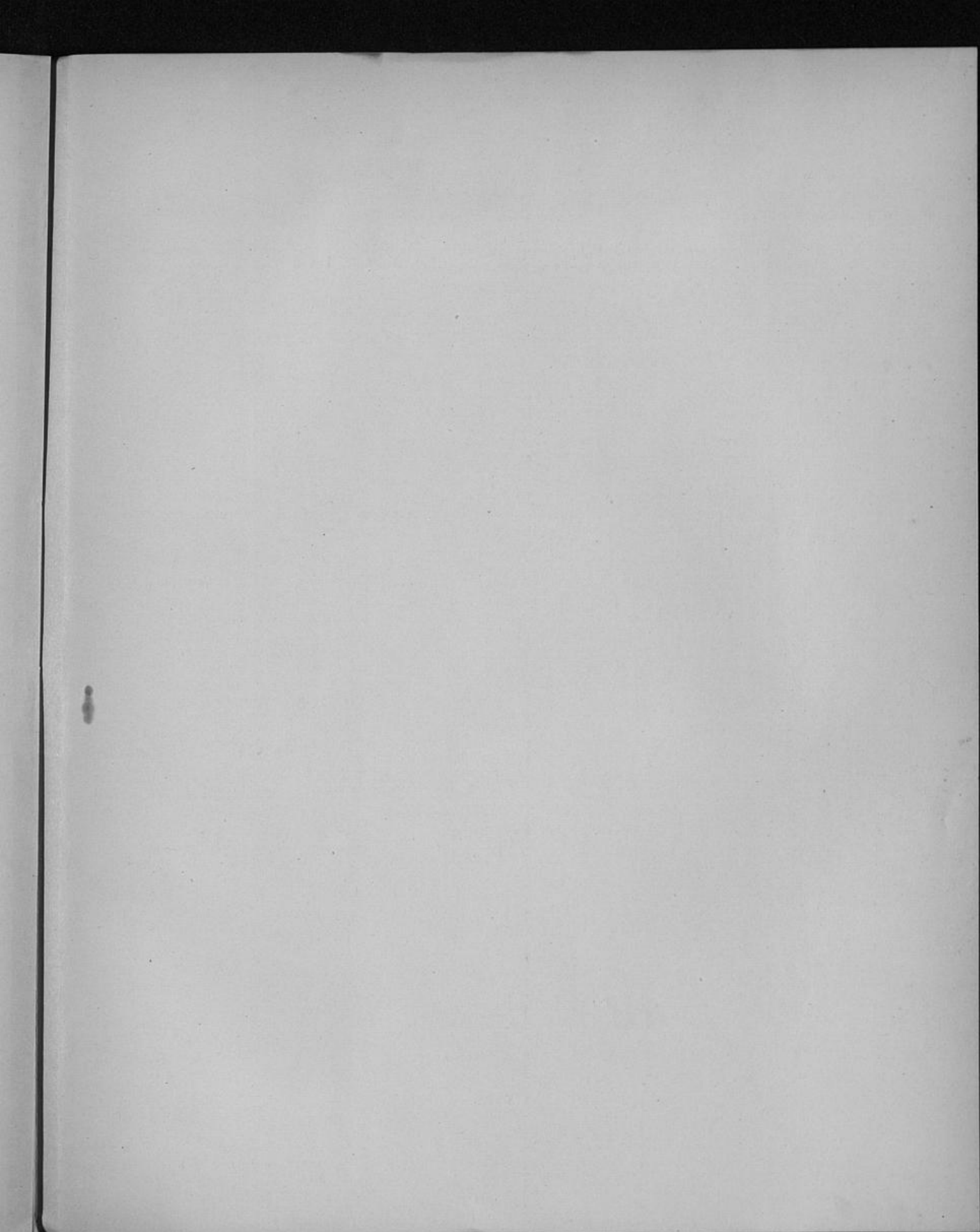
Das gesetzliche Minimalalter für den Eintritt in die Sexta ist das vollendete 9. Lebensjahr ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr kann ausnahmsweise nachgelassen werden).

Das Schulgeld beträgt 130 Mk.

Die für auswärtige Schüler zu wählende Pension bedarf auch im Falle der Veränderung derselben der vorherigen Genehmigung des Direktors.

Sackier,

Direktor der vereinigten städtischen Gymnasien.



Zur Aufnahme neuer Schül-
vormittags an im Amtszimmer anwei-

1. ein Abgangszeugniß erhaltenen Unterricht
2. bei Knaben unter 1 ein Impf- und Bi
3. der amtliche Geburt

Zur Aufnahme in die Sext

1. Geläufigkeit im Lesen
2. Kenntniss der Redetheile
3. Fertigkeit, Dictirtes niederzuschreiben;
4. Sicherheit in den verschiedenen Arten des Vortrags
5. Bekanntschaft mit den Regeln der Rhetorik

Das gesetzliche Minimalalter für $\frac{1}{2}$ Jahr kann ausnahmsweise nachgela

Das Schulgeld beträgt 130 2

Die für auswärtige Schüler
selben der vorherigen Genehmigung de

23. April d. S., von 11 Uhr
auflegen:

2. ein Zeugnis über den bisher

ein Zeugniß über den bisher
von 12 oder mehr Lebensjahren

t:

2 grobe orthographische Fehler

ten;

neuen Testaments.

endete 9. Lebensjahr ($\frac{1}{4}$ oder

Falle der Veränderung der

Baker,

nigten städtischen Gymnasien.

